

bei einer Verletzung bewußt mißachtet hat. Die bewußte Mißachtung — also der ordnungsrechtliche Vorsatz — setzt vielmehr voraus, daß die Rechtspflicht dem Betroffenen auch zum Zeitpunkt der Verletzung bewußt war und er sie trotz gegebener Möglichkeit nicht erfüllte. Dabei ist es unerheblich, weshalb der Rechtsverletzer seine Pflichten bewußt mißachtet hat. Das kann u. a. aus Böswilligkeit, Rücksichtslosigkeit oder aus Leichtfertigkeit geschehen.

Auch die Darstellung der *ordnungsrechtlichen Fahrlässigkeit* im Kommentar, insbesondere die Erläuterung des Begriffs „Leichtfertigkeit“, gibt m. E. keine klare Orientierung. Durch Leichtfertigkeit gekennzeichnete Fahrlässigkeit wird z. B. als gegeben angesehen, „wenn der Rechtsverletzer Verkehrszeichen zwar bemerkt hat, aber annimmt, sie nicht einhalten zu müssen, weil entsprechend der Verkehrssituation nichts passieren könne“ (S. 40). Dieses Beispiel bringt keine ordnungsrechtliche Fahrlässigkeit, sondern den ordnungsrechtlichen Vorsatz zum Ausdruck. Das leichtfertige Sich-hinwegsetzen über zum Zeitpunkt der Zuwiderhandlung bekannte Rechtspflichten ist ordnungsrechtlicher Vorsatz, weil sich hierin nur eine Spezifik der bewußten Mißachtung von Rechtspflichten ausdrückt. Insofern ist Leichtfertigkeit ein psychisches Qualitätsmerkmal, daß die laxe innere Einstellung einer Person zu einer ihr obliegenden Rechtspflicht offenbart. Mißachtet jemand seine Rechtspflichten bewußt, indem er sich leichtfertig darüber hinwegsetzt, so handelt er vorsätzlich und nicht fahrlässig. Wird an dieser Tatsache vorbeigegangen, so kann das dazu führen, daß auf Ordnungswidrigkeiten nicht in genügendem Maße reagiert wird.

Kriterium der Fahrlässigkeit im Ordnungswidrigkeitsrecht ist, daß der Rechtsverletzer infolge Leichtfertigkeit oder mangelnder Aufmerksamkeit seine Rechtspflichten zum Zeitpunkt der Verletzung nicht erkannte oder sie sich nicht bewußt gemacht hat und ihnen deshalb zuwiderhandelte. Leichtfertigkeit oder mangelnde Aufmerksamkeit sind jene subjektiven Fehlleistungen, die den Rechtsverletzer entweder seine ihm allgemein bekannten Rechtspflichten zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung nicht erkennen ließen oder die ihn daran hinderten, sich Kenntnis über diese Rechtspflichten zu verschaffen, obwohl diese Kenntnis von ihm erwartet werden muß.

Bei einer neuen Auflage des Kommentars sollte ferner den Darlegungen hinsichtlich der Möglichkeit zu pflichtgemäßem Verhalten (§ 9 Abs. 2 OWG) und bezüglich der besonderen Schuldbestimmung des § 9 Abs. 4 OWG mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden. Was die *Möglichkeit zu pflichtgemäßem Verhalten* betrifft, so ergäben sich vielleicht noch folgende Gesichtspunkte:

1. Der Handelnde ist infolge einer in seiner Person liegenden Ursache außerstande, seinen Rechtspflichten nachzukommen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Betroffene seine Rechtspflichten zwar erkannt hat, infolge geistiger oder körperlicher Störungen jedoch nicht in der Lage war, ihnen nachzukommen.
2. Es können Tatsachen existieren, die zwar nicht in der Person des Rechtsverletzers liegen, aber von außen so auf sein Handeln einwirken, daß ihm ein pflichtgemäßes Verhalten nicht möglich ist. Das müßte in den Fällen eines zivilrechtlichen Angriffsnotstandes (§ 904 BGB), eines Verteidigungsnotstandes (§ 228 BGB) oder aber einer Pflichtenkollision geprüft werden. Dabei dürfte davon auszugehen sein, daß dann, wenn die Ordnungswidrigkeit Bestandteil oder Begleiterscheinung der Notstandshandlung ist, der Handelnde sie nicht zu vertreten hat.
3. Die Möglichkeit zum pflichtgemäßem Verhalten liegt

auch dann nicht vor, wenn der Betroffene seine Rechtspflichten objektiv nicht erkennen konnte.

Zu einigen Ordnungswidrigkeitstatbeständen

Im zweiten Teil des Kommentars wird die Verordnung über Ordnungswidrigkeiten (OWVO) vom 16. Mai 1968 (GBl. II S. 359) erläutert. Diese Verordnung enthält Tatbestände, die größtenteils mit entsprechenden Tatbeständen aus dem StGB korrespondieren (S. 114). Sie erfaßt aber nur einige Tatbestände des Ordnungswidrigkeitsrechts; die meisten sind in gesetzlichen Spezialregelungen enthalten, die durch das Anpassungsgesetz vom 11. Juni 1968 (GBl. I S. 242) und die Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II S. 363) mit den Grundsätzen des OWG in Übereinstimmung gebracht wurden.

Insgesamt werden die einzelnen Normen der Verordnung klar und verständlich kommentiert. Auch hier soll lediglich auf einige Unzulänglichkeiten bzw. auf unvollständige Darlegungen kurz hingewiesen werden.

Bei der Erläuterung des § 1 OWVO (*unwahre Angaben gegenüber einem Staatsorgan*) wäre es erforderlich gewesen, neben den ausführlichen instruktiven Darlegungen zu den einzelnen Merkmalen dieses Tatbestands auf die Abgrenzung zu § 9 der Personalausweisordnung vom 23. September 1963 (GBl. II S. 700) i. d. F. der Anpassungsverordnung einzugehen. Das schuldhaftes Nichtaushändigen des Personalausweises an einen Angehörigen der Deutschen Volkspolizei fällt nicht unter das Verweigern von Angaben zur Person und wird demzufolge auch nicht von § 1 OWVO erfaßt. Dafür ist § 9 der Personalausweisordnung die spezifische Norm, die bei einer diesbezüglichen Verletzung gemeinsam mit § 14 Abs. 1 Buchst. f Personalausweisordnung die Grundlage für die Anwendung von Ordnungsstrafmaßnahmen darstellt.

Bei § 4 OWVO (*Störung des sozialistischen Zusammenlebens*), aber auch bei anderen Erläuterungen sollte auf den Terminus „Täter“, der ein speziell strafrechtlicher Begriff ist, verzichtet und an seine Stelle der ordnungsrechtliche Begriff „Rechtsverletzer“ gesetzt werden.

Angebracht wäre es auch gewesen, wenn zwischen der Alternative „anderweitige ungebührliche Belästigungen“ des § 4 Abs. 1 OWVO und der Alternative „unsittliche Belästigungen“ des § 137 StGB — die sowohl Verfehlung als auch Straftat sein kann — abgegrenzt worden wäre, um eine eindeutige Orientierung für Entscheidungen des Ordnungsstrafbefugten Organs zu geben.

Im Zusammenhang mit der Erläuterung der Einziehung von Sachen nach § 4 Abs. 4 OWVO nennen die Verfasser als Beispiel die Einziehung eines Luftdruckgewehrs. Die Einziehung eines solchen Gegenstandes ist m. E. jedoch nach § 4 Abs. 4 OWVO nicht möglich. Sie kann nur auf der Grundlage der AO über den Verkehr mit Schußgeräten und Kartuschen — Schußgeräteanordnung — vom 14. August 1968 (GBl. II S. 704) erfolgen, und zwar sowohl als Ordnungsstrafmaßnahme nach § 18 dieser AO als auch ohne Einleitung eines Ordnungsstrafverfahrens nach § 17 dieser AO⁴.

Bei der Erläuterung des § 5 Abs. 1 OWVO gehen die Verfasser zu Recht auch auf § 11 des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei vom 11. Juni 1968 (GBl. I S. 232) ein. Wenn sie jedoch

⁴ In diesem Zusammenhang stößt man auf einen kleinen Schönheitsfehler des Kommentars, der im Anhang II (S. 193, Ziff. 17) noch die AO über die Herstellung, den Vertrieb, den Besitz und die Verwendung von Luftdruckwaffen vom 10. Februar 1957 (GBl. I S. 163) enthält, obwohl diese AO durch die SchußgeräteAO aufgehoben wurde und letztere auszugswise im Anhang V (S. 260, Ziff. 2) des Kommentars abgedruckt wurde.